

A 8/4 – 33970/2007
Salfeldstraße
Gdst. Nr. 414/45 und Gdst. Nr. 414/46,
EZ 3120, KG Webling,
Übernahme in das öffentliche Gut
der Stadt Graz

Graz, am 13.12.2007

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichtersteller:

An den

Gemeinderat

Die Firma Kohlbacher GmbH erwarb das Grundstück Nr. 414/3, EZ 3120, KG Webling, mit einer Gesamtfläche von 6.420 m² im Rahmen eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Herrn Herbert Hubmann. Die Firma Kohlbacher ist derzeit außerbücherlicher Eigentümer dieser Liegenschaft, die sich südöstlich der Kreuzung Salfeldstraße/Martinhofstraße befindet.

Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens der Firma Kohlbacher GmbH wurde durch die Bau- und Anlagenbehörde mittels Bescheid GZ.: A 17-016638/2006/0003 vom 19.6.2006 eine Grundabtretung vom Gdst. Nr. 414/3, EZ 120, KG Webling, im Gesamtausmaß von ca. 223 m² sofort, unentgeltlich und lastenfrei an die Landeshauptstadt Graz in das öffentliche Gut vorgeschrieben. Im Zuge der Vermessung des gesamten Baugrundstückes wurden die in das öffentliche Gut abzutretenden Teilflächen als ganze Grundstücke mit den Gdst. Nr. 414/45 und Nr. 414/46, EZ 3120, KG Webling, ausgewiesen. Diese Grundstücke wurden jedoch nicht, wie vorgeschrieben, in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen, sondern blieben im außerbücherlichen Eigentum der Firma Kohlbacher GmbH. Da diese Abtretungsflächen nun ganze Grundstücke darstellen, können diese Flächen nicht mehr nach § 15 LTG in das öffentliche Gut übertragen werden, sondern ist ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz erforderlich. Vom Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten wurde nun das Ersuchen an die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr gestellt, den dafür notwendigen Gemeinderatsbeschluss bezüglich der Übernahme der genannten Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadt Graz herbeizuführen. Danach wird vom Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten der Grundabtretungsvertrag errichtet und die Herstellung der Grundbuchsordnung gemeinsam mit dem bestellten Masseverwalter veranlasst.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Die Übernahme der Gdst. Nr. 414/45 mit einer Fläche von 90 m² und Gdst. Nr. 414/46, mit einer Fläche von 122 m², je EZ 3120, KG Webling, in das öffentliche Gut der Stadt Graz aus dem grundbücherlichen Eigentum von Herrn Herbert Hubmann und dem außerbücherlichen Eigentum der Firma Kohlbacher GmbH, welche laut Bescheid von der A 17 – Bau- und Anlagenbehörde, mit der GZ.: 016638/2006/0003 vom 19.6.2006, zur kostenlosen und lastenfreien Abtretung vorgeschrieben wurden, wird genehmigt.

Anlage:

1 Katasterplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: